

1097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 28. 12. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich die Verpflichtung zu übernehmen, an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für die Jahre 1990

und 1991 jeweils einen Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 5 000 000 S zu leisten.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlungen erforderlichen Veranlassungen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

2

1097 der Beilagen

VORBLATT**Problem:**

Für die freiwillige Beitragsleistung Österreichs an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für die Jahre 1990 und 1991 ist — ebenso wie für die Jahre 1975 bis 1978, 1979 bis 1982 und 1983 bis 1986, 1987 und die Jahre 1988 und 1989 — ein Bundesgesetz als gesetzliche Grundlage erforderlich.

Ziel:

Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Inhalt:

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Leistung des Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch den Bundespräsidenten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für die Jahre 1990 und 1991 ist jeweils ein Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 5 000 000 S zu leisten.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Republik Österreich leistet seit dem Jahre 1974 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) Beiträge, deren Höhe von 1979 bis 1986 jährlich 300 000 US-Dollar betragen haben. In den Jahren 1987, 1988 und 1989 wurde ein österreichischer Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 000 000 S geleistet.

Für die Jahre 1990 und 1991 ist ein Beitrag in Höhe von jeweils 5 000 000 S in Aussicht genommen.

Die für diese freiwilligen Beiträge erforderliche gesetzliche Deckung wurde durch die Bundesgesetze BGBI. Nr. 405/1974, BGBI. Nr. 365/1975, BGBI. Nr. 562/1978, BGBI. Nr. 568/1982, BGBI. Nr. 31/1988 und BGBI. Nr. 645/1988 geschaffen. Die mannigfachen Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung Österreichs am Umweltfonds der Vereinten Nationen sprechen, sind den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu entnehmen (1460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

Bis dato wurden die Beiträge bis einschließlich 1989 gesetzlich geregelt. Für eine Weiterführung der Beitragsleistungen spricht der Umstand, daß Österreich den Aktivitäten des UNEP — der einzigen Internationalen Organisation, die sich in Verfolgung des Mandates der UN-Konferenz über die menschliche Umwelt (Stockholm 1972) global um die Erhaltung der menschlichen Umwelt verdient macht — überaus große Bedeutung beimäßt. Aus österreichischer Sicht haben vor allem die Arbeiten im Chemikalienbereich, bei der Umweltdokumentation, im Bereich der globalen Erfassung natürlicher Ressourcen, bei der CO₂-Problematik und Aktivitäten im Rahmen des GEMS (Global Environmental Monitoring System) große Bedeutung. Österreich zeigt bei den Bemühungen um den Schutz der Ozonschicht insbesondere großes Engagement und hat auch bei der Ausarbeitung zur Konvention betreffend den grenzüberschreitenden Transport von gefährlichen Sonderabfällen mitgearbeitet. Darüber hinaus konnten verschiedene Veranstaltungen im Rahmen

dieser Programme wie zB die Konferenz zur Finalisierung eines völkerrechtlich verbindlichen Instrumentes zum Schutz der Ozonschicht durch die Verabschiedung der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht im Jahre 1985 nach Österreich eingeladen werden.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß der österreichische Beitrag vom Jahre 1979 bis zum Jahre 1986 in unveränderter Höhe geleistet wurde. Den im Gegenstand ergangenen zahlreichen Ersuchen des UNEP-Sekretariates nach einer substantiellen Erhöhung des österreichischen Beitrages konnte im Hinblick auf das Gebot der Budgetkonsolidierung nicht entsprochen werden. Vielmehr wurde es notwendig, unter Bedachtnahme auf die angespannte staatsfinanzielle Situation, den österreichischen Beitrag zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen für die Jahre 1987, 1988 und 1989 mit 1 000 000 S zu begrenzen.

Für die Jahre 1990 und 1991 ist — unter Bedachtnahme auf die oben dargestellte hohe Priorität, die Österreich den Aktivitäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beimißt — und die Tatsache, daß Österreich in den Jahren 1974 bis inklusive 1986 einen jährlichen Beitrag von 300 000 US-Dollar geleistet hat — ein Betrag in Höhe von jeweils 5 000 000 S in Aussicht genommen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Leistungen vergleichbarer europäischer Staaten in den vergangenen Jahren substantiell angehoben wurden.

Die Beiträge an den Fonds stellen eine freiwillige Leistung der einzelnen Staaten dar und unterliegen nicht der Budgethoheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Gesetz enthalten ist und auch nicht durch das Völkerrecht gedeckt wird, muß die Ermächtigung in gleicher Weise wie für die in den vergangenen Jahren geleisteten Beiträge durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz erlangt werden.

Dieser Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 Abs. 1:**

Hinsichtlich der fachlichen Begründung für die Leistung eines Beitrages in Höhe von jeweils 5 000 000 S für die Jahre 1990 und 1991 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Übernahme der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages an den UNEP erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen von jeher die

Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr erfaßt hat.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die für die Leistung der Beitragszahlungen erforderlichen Veranlassungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen hat.

Zu § 2:

Enthält die Vollzugsklausel.